

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0156-GS/VB/2019

Wien, 18. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4207/J vom 18. Oktober 2019 der Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 17.:

Das Dienstrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Oesterreichischen Nationalbank ist in Grundzügen im Nationalbankgesetz geregelt. Die für die Mitglieder des Direktoriums und die übrigen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Oesterreichischen Nationalbank maßgebenden Dienstordnungen werden jedoch vom Generalrat der OeNB beschlossen. Nach diesen Dienstordnungen, derzeit kommen die sogenannten DB 1 bis DB 5 zur Anwendung, richteten sich gemäß § 38 NBG auch die Anstellungsbedingungen, die dienstlichen Pflichten und Rechte sowie die Besoldung und die Pensionsbezüge der Bediensteten der OeNB.

Die gegenständlichen Fragen adressieren daher weder die Geschäftsführung der Bundesregierung noch Gegenstände der Vollziehung des Bundes, zumal die OeNB weisungsfrei und unabhängig ist. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass entsprechend

Artikel 52 B-VG in Verbindung mit den dazu erlassenen näheren Regelungen des § 91 Abs. 4 GOG eine inhaltliche Beantwortung in Form der gewünschten Auskunft nicht erfolgen kann.

Zu 18.:

Im Rahmen des Begutachtungsentwurfes zur Aufsichtsreform (139/ME XXVI. GP – Ministerialentwurf) war auch die Novellierung des § 69 Abs. 3 Nationalbankgesetzes vorgesehen, wonach die Quote des dem Bund zukommenden Reingewinns der OeNB von 90 auf 95 Prozent erhöht wird. Aufgrund der vorzeitigen Beendigung der Legislaturperiode wurde der als nächster Schritt vorgesehene Ministerratsvortrag zur Aufsichtsreform nicht mehr gesetzt.

Der Vollständigkeit halber wird erwähnt, dass das Recht und auch die Pflicht der OeNB, Rückstellungen zu bilden, weiterhin und unabhängig von der Ausschüttungsquote an den Bund besteht.

Der Bundesminister:
Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA

Elektronisch gefertigt

